

Jahreszahl an, so ist die Schwierigkeit behoben<sup>1</sup>. Andererseits wäre ja auch denkbar, dass sich Notker zunächst die Verbriefung des Königs verschaffte und dann erst mit den Mönchen verhandelt hat, um eine gutwillige Unterwerfung zu erlangen. Ein ernstlicher Zweifel an der Zuverlässigkeit der Datierung unseres Diploms und damit an dessen Einreihung zum J. 987 kann jedenfalls den Nachrichten Sigeberts nicht entnommen werden. Die Formulierung der Datierungszeile, wie überhaupt des ganzen Protokolls, entspricht denn auch der des DO. III. 33, man wird daher, wie das auch bei DO. III. 16 geschehen ist, diese Teile der Urkunde dem Kanzleinotar HB zuschreiben dürfen. Zum Diktat des Kontextes wäre auf die Vorbemerkung zum DH. II. 115 hinzuweisen, wonach sowohl unser D., wie auch das DO. II. 210 auf ein Deperditum Ludwigs des Frommen zurückzuführen sind<sup>2</sup>. Ausserdem aber bestehen wörtliche Anklänge an die DD. OII. 85; OIII. 16, bei denen man zweifeln kann, ob es sich um Wendungen desselben Diktators oder um Entlehnungen aus diesen Diplomen handelt.

Ueber den Inhalt des Liber secundus und quartus sind wir bisher auf die kurzen Angaben v. d. Casteels angewiesen, die wenn zuverlässig erkennen lassen, dass in ihnen keine Urkunden der älteren Zeit enthalten sind. Bezüglich des Liber supernumerarius, der in beglaubigten Abschriften des 17. und 18. Jh. Ergänzungen zu den früheren Bänden bietet, fehlt es noch an jedem näheren Hinweis, doch wird wohl der im Druck befindliche fünfte Band des Cartulaire de S. Lambert darüber berichten. Es würde zu weit geführt haben, die Untersuchung auch auf diese Bände auszudehnen.

---

1) Im Cartul. de S. Lambert 1, 23 N. 2 wird 986 als Todesjahr angegeben. Augenscheinlich irrtümlich verzeichnet die Bibliotheca hagiogr. latina der Bollandisten 1, 391 den Tod zum 23. Mai 987, es ist eine Verwechselung mit dem Todestag Wigberts, des Stifters von Gembloux (23. Mai 962), vgl. Vita Wigberti in MG. SS. VIII, 515. Den Fehler übernimmt Chevalier in der Bio-Bibliographie<sup>2</sup> 1, 1350, der indessen offen lässt, ob der Tod 986 oder 987 stattgefunden hat. 2) Stengel, Diplomantik der Deutschen Immunitäts-Privilegien S. 513 N. 4 vgl. S. 683, hält Benutzung der im DO. II. 210 zitierten verlorenen Urkunde Otto's I. für möglich.

---